

Bericht über die prüferische Durchsicht  
der Konzernbilanz zum 31. August  
2020 und der Konzerngesamtergeb-  
nisrechnung für das Geschäftsjahr vom

1. September 2019 bis zum 31. August  
2020

**SinnerSchrader Aktiengesellschaft**  
**Hamburg**

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
3. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	4

## **Anlagenverzeichnis**

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Konzerngesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020	Anlage 2
Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze für die Aufstellung von Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung	Anlage 3
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 4

## 1. Prüfungsauftrag

Der Aufsichtsrat der

**SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg,**

hat uns den Auftrag zur Durchführung der prüferischen Durchsicht der Konzernbilanz zum 31. August 2020 und der Konzerngesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 erteilt.

Bei der Erstellung des Berichts über unsere prüferische Durchsicht haben wir die deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 900) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten prüferischen Durchsicht gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir keine Haftung übernehmen.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

### **Gegenstand der prüferischen Durchsicht**

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht waren

- die Konzernbilanz
- die Konzerngesamtergebnisrechnung

des Konzerns.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Konzernbilanz und die Konzerngesamtergebnisrechnung sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

Die prüferische Durchsicht erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

### **Art und Umfang der prüferischen Durchsicht**

Ausgangspunkt unserer prüferischen Durchsicht war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019. Die Gesellschaft ist nach § 290 HGB konzernrechnungslegungspflichtig. Mit Verweis auf § 291 HGB wird vom Vorstand auf die Erstellung eines Konzernabschlusses verzichtet. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 291 HGB war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die prüferische Durchsicht wurde von uns – mit Unterbrechungen – in den Monaten Oktober bis Dezember 2020 durchgeführt. Einzelheiten über die Auftragsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Art und Umfang unserer Maßnahmen im Rahmen der prüferischen Durchsicht richten sich auftragsgemäß nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., PS 900).

Danach handelt es sich bei der prüferischen Durchsicht um keine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung der Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen). Wir erteilen daher keinen Bestätigungsvermerk.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass der Wirtschaftsprüfer nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die Konzernbilanz und die Konzerngesamtergebnisrechnung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt worden sind.

Im Rahmen der Planung haben wir uns Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns verschafft. Dabei haben wir auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem, Unternehmensspezifika sowie die Art der Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen des Konzerns berücksichtigt. Art, zeitlicher Ablauf und Umfang der im Rahmen der prüferischen Durchsicht durchzuführenden Maßnahmen wurden von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen und den Erwartungen über mögliche Fehler festgelegt.

Die prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Konzerns und analytische Beurteilungen. Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentliche falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Bei der prüferischen Durchsicht wurden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns erlangt. Dabei sind auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmens- sowie konzernspezifische Merkmale sowie die Art der Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen berücksichtigt worden.

Als Unterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen beauftragten Mitarbeiter haben alle gewünschten Auskünfte und Nachweise erbracht. Außerdem haben die gesetzlichen Vertreter unter dem 12. Januar 2021 die berufsbliche Vollständigkeitserklärung abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in den der prüferischen Durchsicht zu unterziehenden Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.) berücksichtigt sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind.

### 3. Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg:

„Wir haben die beigefügte Konzernbilanz zum 31. August 2020 und Konzerngesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 der **SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg**, einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung von Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung nach den in der Anlage 3 dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Auswahl und Vertretbarkeit der dargestellten Rechnungslegungsgrundsätze sowie für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung von Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

#### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung nach den dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen abzugeben. Wir haben unsere prüferische Durchsicht der Konzernbilanz und der Konzerngesamtergebnisrechnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach haben wir die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden sind. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Konzerns sowie auf analytische Beurteilungen und bietet daher nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Prüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk nicht erteilen.

**Schlussfolgerung**

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Konzernbilanz und Konzerngesamtergebnisrechnung in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden sind.

**Haftungs- sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung**

Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg, bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden. Unsere Verantwortung besteht allein der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg, gegenüber und unsere Haftung ist nach Maßgabe der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 beschränkt.

Hamburg, 12. Januar 2021

Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Florian Riedl  
Wirtschaftsprüfer

Till Kohlschmitt  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen



**Konzern-Bilanz**

zum 31. August 2020

<b>Aktiva in €</b>	<b>31.08.2020</b>	<b>31.08.2019</b>	<b>Delta</b>
<b>Kurzfristige Aktiva:</b>			
Zahlungsmittel	8.374.784	7.484.227	890.557
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.122.677	7.411.113	- 1.288.436
Vertragsvermögenswerte	4.996.185	6.664.949	- 1.668.764
Steuererstattungsansprüche	-	23.413	- 23.413
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	6.972.184	383.714	6.588.470
<b>Kurzfristige Aktiva, gesamt</b>	<b>26.465.830</b>	<b>21.967.416</b>	<b>4.498.414</b>
<b>Langfristige Aktiva:</b>			
Geschäfts- oder Firmenwerte	4.820.937	4.820.937	-
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	30.302	66.462	- 36.160
Sachanlagevermögen	3.469.478	3.738.857	- 269.379
Aktive latente Steuern	22.242	47.749	- 25.507
<b>Langfristige Aktiva, gesamt</b>	<b>8.342.961</b>	<b>8.674.006</b>	<b>- 331.045</b>
<b>Aktiva, gesamt</b>	<b>34.808.791</b>	<b>30.641.422</b>	<b>4.167.369</b>
<b>Passiva in €</b>			
<b>Kurzfristige Schulden:</b>			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	625.193	1.017.189	- 391.996
Vertragsverbindlichkeiten	1.017.970	1.296.032	- 278.062
Rückstellungen	4.311.485	3.512.375	799.110
Steuerschulden	306.106	73.313	232.793
Verbindlichkeiten und sonstige Schulden	8.322.889	5.766.593	2.556.296
<b>Kurzfristige Schulden, gesamt</b>	<b>14.583.642</b>	<b>11.665.502</b>	<b>2.918.140</b>
<b>Langfristige Schulden:</b>			
Passive latente Steuern	97.403	98.381	- 978
<b>Langfristige Schulden, gesamt</b>	<b>97.403</b>	<b>98.381</b>	<b>- 978</b>
<b>Eigenkapital:</b>			
<b>Gezeichnetes Kapital</b>			
Stammaktien, rechnerischer Nennwert 1 €, ausgegeben: 11.542.764 und 11.542.764 Stück, im Umlauf: 11.542.764 und 11.542.764 Stück am 31.08.2019 bzw. 31.08.2018			
	11.542.764	11.542.764	-
Kapitalrücklage	5.509.833	5.543.987	- 34.154
Bilanzgewinn (inkl. Gewinnrücklagen)	3.075.150	1.790.789	1.284.361
Kumuliertes sonstiges Ergebnis	-	0	-
<b>Eigenkapital, gesamt</b>	<b>20.127.746</b>	<b>18.877.539</b>	<b>1.250.207</b>
<b>Passiva, gesamt</b>	<b>34.808.791</b>	<b>30.641.422</b>	<b>4.167.369</b>

## Konzern-Gewinn-und-Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. September 2019 bis 31. August 2020

in €	2019/2020	2018/2019
Umsatzerlöse, brutto	65.436.023	65.064.110
Mediakosten	-	-
<b>Umsatzerlöse, netto</b>	<b>65.436.023</b>	<b>65.064.110</b>
Kosten der Umsatzerlöse	- 44.432.381	- 48.910.100
Bruttoergebnis vom Umsatz	21.003.642	16.154.010
Vertriebskosten	- 6.370.890	- 4.478.706
Allgemeine und Verwaltungskosten	- 6.639.316	- 5.087.533
Forschungs- und Entwicklungskosten	- 74.281	- 221.228
Sonstige Erträge und Aufwendungen, netto	189.982	260.006
Betriebsergebnis	8.109.137	6.626.549
Zinsen und ähnliche Erträge	-	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 2.815	- 3.121
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>8.106.322</b>	<b>6.623.428</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 2.614.017	- 2.208.951
<b>Konzernergebnis</b>	<b>5.492.305</b>	<b>4.414.477</b>
<b>Ergebnisanteil der Aktionäre der SinnerSchrader AG</b>	<b>5.492.305</b>	<b>4.414.477</b>

**SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg**

**Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze für die Aufstellung von Konzernbilanz und  
Konzerngesamtergebnisrechnung**

Die Aufstellung der Konzernbilanz zum 31. August 2020 und der Konzerngesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2020 erfolgte auf der Grundlage der zum 31. August 2020 gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, unter Berücksichtigung der Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee („IFRS IC“) und der ergänzenden Anforderungen des § 315e HGB.

Eine Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, eine Konzernkapitalflussrechnung, ein Konzernanhang und ein Konzernlagebericht wurden nicht aufgestellt.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.